Umsatzsteuer: Änderungen im Überblick

Nur für den persönlichen Gebrauch

© examio GmbH

Umsatzsteuer: Änderungen im Überblick

Deutschland implementiert eine vorübergehende Umsatzsteuersenkung auf 7% für Gas- und Wärmeversorgung bis März 2024. Die Übergangsregeln erlauben anpassbare Abrechnungszeiträume und die Beibehaltung des Vorsteuerabzugs. Jahresrechnungen müssen die Reduzierung reflektieren. Die Änderung erfordert sorgfältige Liquiditätsplanung und Kommunikation mit Kunden zur Klärung der temporären Steuerlast und Sicherstellung der Compliance.

Änderungen im Umsatzsteuergesetz zu 2022/2023

Im Jahr 2022 traten bedeutende Änderungen in der Umsatzsteuergesetzgebung in Deutschland in Kraft, die weit über die zuvor gesehenen Umgestaltungen in der Durchschnittssatzbesteuerung für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Anpassungen bei Reiseleistungen hinausgehen. Diese Neuerungen umfassen eine temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes für Gaslieferungen, weitreichende Änderungen im Rahmen des Achten Gesetzes zur Modifikation von Verbrauchsteuergesetzen und weitere im Jahressteuergesetz 2022 verankerte Vorhaben. Diese Entwicklungen signalisieren einen Wendepunkt in der steuerlichen Behandlung von Energieversorgung und Verbrauchsteuern. Sie könnten signifikante Implikationen für Unternehmen und Verbraucher gleichermaßen mit sich bringen. Der folgende Artikel soll einen Überblick über die neuen Regelungen geben und deren mögliche Auswirkungen auf die Wirtschaft und einzelne Akteure beleuchten.

Gesetz zur Absenkung des Steuersatzes für Gaslieferungen

Im Zuge einer steuerlichen Anpassung hat die deutsche Finanzverwaltung eine temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen und Wärmebereitstellung beschlossen. Vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 wird ein reduzierter Steuersatz von 7% auf die Lieferung von Erdgas sowie auf Wärme, die durch Wärmenetze bereitgestellt wird, angewandt. Dies stellt eine signifikante Abweichung vom Standardsteuersatz dar und ist in den Übergangsregelungen des Umsatzsteuergesetzes detailliert festgehalten.

Die Finanzbehörden bieten auch Vereinfachungen für den Übergang: Die Abrechnung kann nach Gastagen erfolgen, und es besteht die Möglichkeit, fiktive Teilleistungszeiträume zu definieren, was besonders bei der Abrechnung von Abschlagszahlungen relevant ist. Während Abschlagsrechnungen weiterhin mit dem regulären Satz von 19% verrechnet werden können, sind Anpassungen in der Jahresrechnung vorzunehmen, um die temporäre Senkung zu berücksichtigen. Ein besonderer Fokus liegt auf der Nichtbeanstandungsregel für Lieferungen im November 2022, bei denen B2B-Kunden weiterhin den Vorsteuerabzug für die volle Umsatzsteuer von 19% geltend machen können.

Darüber hinaus werden Änderungen der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Hierzu zählen beispielsweise Jahresrückvergütungen, Bonifikationen oder Treueprämien. Trotz der Vereinfachung bei Abschlagszahlungen bleibt die Verpflichtung des leistenden Unternehmers, bei Fälligkeit die Umsatzsteuer von 19% abzuführen, sofern dies nicht in der Jahresrechnung angepasst ist.

Diese Regelungen bergen praktische Implikationen für die betroffenen Unternehmen, da sie die Liquiditätsplanung beeinflussen und die Kommunikation mit Endverbrauchern erforderlich machen, um die vorübergehende Steuerbelastung zu erläutern, welche insbesondere für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Kunden relevant sein kann. Diese steuerlichen Änderungen gelten ausschließlich für den festgelegten Zeitraum und setzen eine genaue Beachtung der steuerlichen Vorschriften sowie der Verwaltungsanweisungen voraus, um Compliance zu gewährleisten und potenzielle finanzielle Nachteile zu vermeiden.

Einführung eines neuen "0 %-Steuersatzes" für Photovoltaik

In Deutschland gilt seit dem 1. Januar 2023 eine steuerliche Neuerung: der Einführung des 0%-Steuersatzes für bestimmte Leistungen im Bereich der Photovoltaik. Dieser Steuersatz ermöglicht Unternehmern, die sich mit der Installation kleinerer Photovoltaikanlagen befassen, keine Umsatzsteuer zu berechnen, aber dennoch den vollen Vorsteuerabzug zu beanspruchen. Von der Maßnahme profitieren vor allem die Lieferungen und Installationen von Solarmodulen sowie Speichersystemen, die in unmittelbarer Nähe zu Wohngebäuden oder für gemeinnützige Einrichtungen genutzt werden.

Anders als eine Steuerbefreiung, die den Vorsteuerabzug ausschließt, bewirkt der 0%-Steuersatz eine finanzielle Entlastung ohne den Verlust dieses Abzugsrechts. Für Betreiber von Photovoltaikanlagen, die keine anderen gewerblichen Aktivitäten ausüben, soll es zukünftig einfacher werden, die Kleinunternehmerregelung in Anspruch zu nehmen, ohne auf den Vorsteuerabzug zu verzichten. Diese Regelung zielt darauf ab, den administrativen Aufwand zu reduzieren und die steuerliche Behandlung dieser Anlagen zu vereinfachen.

Voraussetzung für die Anwendung des 0%-Steuersatzes ist, dass die Anlagen eine Verbindung zu privaten oder öffentlichen Gebäuden aufweisen und die installierte Maximalleistung unter 30 kW liegt. Allerdings gibt es keine klare Definition einer "Privatwohnung" im Gesetz, was in der Praxis zu Unklarheiten führen könnte.

Für Anlagen, die nach dem 1. Januar 2023 erworben werden, ergibt sich durch diese Regelung ein doppelter Vorteil: Einerseits wird der selbstgenutzte Strom von der Umsatzsteuer ausgenommen, andererseits wird die Regelung unabhängig davon angewendet, ob die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen wird.

Die Auswirkungen der neuen Regelung sind vielfältig und erfordern eine differenzierte Betrachtung insbesondere in der Beratung. So bleibt beispielsweise die Umsatzsteuer für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten unberührt. Gleichzeitig werden spezielle Überlegungen für Unternehmen notwendig sein, die bereits andere unternehmerische Tätigkeiten ausüben. Für diese könnte es sinnvoll sein, die Photovoltaikanlage in eine separate rechtliche Einheit auszugliedern.

Die Änderung hat auch Implikationen für die Beurteilung der Umsatzsteuer bei der Installation von Anlagen auf neuen Gebäuden. In solchen Fällen wird die Beurteilung nach ertragsteuerlichen Grundsätzen vorgenommen, wobei der Vorsteuerberichtigungszeitraum auf zehn Jahre ausgedehnt wird. Dies erfordert eine sorgfältige Planung und möglicherweise eine Aufteilung der Herstellungskosten, um den steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Neuerungen im Umsatzsteuergesetz: Abschaffung der Durchschnittssatzbesteuerung und Anpassungen bei der Steuerfreiheit

Das deutsche Umsatzsteuergesetz hat einige Änderungen erfahren, insbesondere im Hinblick auf die Durchschnittssatzbesteuerung und die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen.

Zum Jahresende 2022 wurde die pauschale Durchschnittssatzbesteuerung, die zuvor für bestimmte Unternehmer mit einem Umsatz bis zu 61.356 Euro galt, abgeschafft. Diese Änderung wurde vollzogen, weil die Regelung selten Anwendung fand. Zusätzlich wurde die Umsatzschwelle für eine vereinfachte Pauschalbesteuerung von 35.000 Euro auf 45.000 Euro angehoben. Bestimmte Körperschaften und Organisationen können nun einen einheitlichen Vorsteuersatz von 7% anwenden, was in der Regel keine Zahlungsverpflichtung nach sich zieht.

Im Bereich der innergemeinschaftlichen Lieferungen wurde die Regelung für die Steuerfreiheit angepasst. Der Verweis auf die Korrekturpflicht in der zusammenfassenden Meldung, der für Verwirrung sorgte, wurde entfernt. Nunmehr tritt die Steuerbefreiung auch rückwirkend ein, wenn die Meldung verspätet oder innerhalb der Festsetzungsfrist berichtigt wird. Es bleibt jedoch die

Verpflichtung, Fehler innerhalb eines Monats zu korrigieren, bei Missachtung können Ordnungsgelder verhängt werden.

Der Bundesrat hat zudem Vorschläge zur weiteren Anpassung des Umsatzsteuergesetzes gemacht. Diese umfassen die Klärung der Unternehmereigenschaft für bestimmte Gemeinschaften, die Anpassung der Steuerbefreiungen für Betriebshilfe in der Land- und Forstwirtschaft, eine Regelung für juristische Personen des öffentlichen Rechts bezüglich der Umsatzsteuer und eine Änderung der Steuerbefreiungen für Sportvereine. Einige dieser Vorschläge wurden bereits von der Bundesregierung akzeptiert, während andere noch beraten werden.

Aktualisierungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes: Wichtige Änderungen und Sonderregelungen

1. **Abschaffung der Durchschnittssatzbesteuerung**: Die pauschale Durchschnittssatzbesteuerung für Unternehmer mit einem Umsatz bis zu 61.356 Euro wurde abgeschafft. Die Umsatzgrenze für eine vereinfachte Pauschalbesteuerung wurde von 35.000 Euro auf 45.000 Euro angehoben.

2. **Anpassungen bei der Steuerfreiheit**: Für innergemeinschaftliche Lieferungen wurden die Regelungen zur Steuerbefreiung modifiziert. Insbesondere die verwirrende Korrekturpflicht in der Zusammenfassenden Meldung wurde entfernt, wodurch die Steuerbefreiung nun auch rückwirkend gewährt wird, sollte die Meldung verspätet oder innerhalb der Festsetzungsfrist berichtigt werden.
3. **Vorschläge zur weiteren Anpassung**: Der Bundesrat hat Änderungsvorschläge eingereicht, die unter anderem die Unternehmereigenschaft bestimmter Gemeinschaften, Steuerbefreiungen für Betriebshilfe in Land- und Forstwirtschaft, Regelungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für Sportvereine betreffen.
4. **Elektronische Steuererklärungen 2022**: Die Jahressteuererklärung muss elektronisch eingereicht werden. Die reguläre Abgabefrist für die Steuererklärung 2022 wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie bis zum 30. September 2023 verlängert.
5. **Wichtige Nichtbeanstandungsregelungen**: Im Laufe des Jahres wurden verschiedene Übergangs- oder Nichtbeanstandungsregelungen bekannt gegeben, die insbesondere bei Jahreswechsel beachtet werden sollten.
6. **Sonderregelungen aufgrund von COVID-19 und Krieg gegen die Ukraine**: Aufgrund der Corona-Pandemie und des Krieges in der Ukraine hat die Finanzverwaltung besondere Maßnahmen eingeführt, einschließlich steuerlicher Sonderregelungen und Nichtbeanstandungsregelungen für steuerbegünstigte Körperschaften.

Fazit

Das Fazit zu den jüngsten Anpassungen der Umsatzsteuer auf Gaslieferungen und Wärmebereitstellung in Deutschland ist, dass sie eine wichtige vorübergehende Entlastung für die betroffenen Unternehmen und Endkunden darstellen. Die temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes auf 7% vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 bedeutet eine erhebliche Abweichung von dem üblichen Satz von 19%. Die Unternehmen müssen sich auf die Übergangsregelungen einstellen und können beispielsweise für Abschlagszahlungen weiterhin den normalen Satz anwenden, müssen aber die Jahresrechnung anpassen, um die Senkung zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, den vollen Vorsteuerabzug im November 2022 zu beanspruchen, bleibt erhalten. Die Unternehmen müssen auch ihre Liquiditätsplanung anpassen und eine klare Kommunikation mit den Endverbrauchern sicherstellen, um Missverständnisse bezüglich der Steuerlast zu vermeiden. Die Einhaltung dieser Regelungen erfordert genaue Aufmerksamkeit auf die steuerlichen Vorschriften und Verwaltungsanweisungen, um Compliance zu erreichen und finanzielle Nachteile zu verhindern.

https://www.steuerkurse.de

Stand: 04.12.2022